

## Allgemeine Reparatur- und Geschäftsbedingungen

### 1. Geltung

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen und somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie haben Vorrang vor abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

### 2. Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle Angebote freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer von der Bestellung des Auftraggebers ab, so ist dieser ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der schriftlichen Bestätigung des Bestellers zustande.

Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen von Verkaufsangestellten oder Handelsvertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

Geringfügige Abweichungen von den zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind hinzunehmen. Abweichungen sind darüber hinaus hinzunehmen, wenn sie die beabsichtigte Weiterverwendung nicht beeinträchtigen.

### 3. Termine

#### 3.1

Angaben von Liefer- und Fertigstellungsterminen sind nur dann verbindlich, wenn sie vereinbart und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Wird die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung zwingend durch unvorhersehbare und vom Auftragnehmer unverschuldete Umstände verzögert, die er nicht zu vertreten hat, (z.B. Arbeitskämpfe und andere unabwendbare Ereignisse), so verlängert sich eine etwa vereinbarte Liefer- und Fertigstellungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich unterrichten. Dauert die Verzögerung unangemessen lange, so kann jeder Vertragsteil schadensersatzfrei vom Vertrag zurücktreten. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

#### 3.2

Die Auslieferung der Gegenstände erfolgt ab Werkstatt frei verladen. Ist eine Versendung der Ware durch den Auftragnehmer vereinbart, so erfolgt diese ab Werkstatt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

#### 3.3

Kann der Gegenstand nach Fertigstellung infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht zu dem vertraglich vereinbarten Termin versandt oder abgenommen werden, so geht die Gefahr in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem diesem die Anzeige der Versandbereitschaft zugegangen ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Verzögerung unterrichten. Lagerkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 4. Kosten für die nicht durchgeführten Aufträge

Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt,
- ein benötigtes Ersatzteil, welches üblicherweise nicht erforderlich ist, nicht mehr zu beschaffen ist,
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

Weitergehende Ansprüche nach §649 I 2 BGB bleiben unberührt.

### 5. Kostenvoranschlag

Kostenvoranschläge sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

### 6. Gewährleistung und Haftung

#### 6.1

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen sowie für eingebautes Material sechs Monate ab Abnahme.

#### 6.2

Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde dem Werkunternehmer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nachbesserung dem Werkunternehmer oder dessen Beauftragten zu Verfügung steht. Ersetzte Teile gehen in des Eigentum des Werkunternehmers über.

#### 6.3

Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als sie bei der ursprünglichen Reparatur vorlag, so handelt es sich um keinen Fall von Gewährleistung. Der entstandene und zu belegenden Aufwand wird daher dem Kunden in Rechnung gestellt.

#### 6.4

- Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind:
- Fehler, die durch Beschädigung, falschen Anschluß oder falsche Bedienung durch den Kunden verursacht werden,
  - Schäden durch höhere Gewalt, z.B. Blitzschlag, Mängel durch Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer oder elektro-mechanischer Teile oder Mängel durch Verschmutzung,
  - Schäden durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

#### 6.5

Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

#### 6.6

Offensichtliche Mängel der Leistungen des Werkunternehmers muß der Kunde unverzüglich nach Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens zehn Werktagen nach Eintritt der Erkennbarkeit dem Werkunternehmer schriftlich anzeigen, ansonsten ist dieser von der Mängelhaftung befreit.

#### 6.7

Der Werkunternehmer haftet für Schäden und Verlust an dem Gegenstand, soweit ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Im Falle der Beschädigung ist er zur lastenfremden Instandsetzung verpflichtet. Ist diese unmöglich oder mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand verbunden, ist der Wiederbeschaffungswert am Tag der Beschädigung zu ersetzen. Dasselbe gilt bei Verlust. Ziffer 7.2 dieser Bedingungen bleibt unberührt. Darüber hinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Werkunternehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegt. Die Gewährleistungsfristen gelten auch für evtl. Ansprüche des Kunden aus Verschulden bei Vertragsabschluß sowie positiver Vertragsverletzung. Die Verjährungsfrist bei deliktischer Haftung bleibt unberührt.

### 7. Pfandrecht des Werkunternehmers/Aufbewahrungspflicht

#### 7.1

Dem Werkunternehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrags in seinen Besitz gelangten Gegenstand des Kunden zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Gegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

#### 7.2

Wird der Gegenstand nicht innerhalb vier Wochen nach Abholaufforderung abgeholt, kann vom Werkunternehmer mit Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnet werden. Erfolgt nicht spätestens drei Monate nach der Abholaufforderung die Abholung, entfällt die Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für leicht fahrlässige Beschädigung oder Untergang. Einen Monat vor Ablauf dieser Frist ist dem Kunden eine Verkaufs- bzw. Verwerfungsandrohung zuzusenden. Der Werkunternehmer ist berechtigt, den Gegenstand nach Ablauf der Frist zur Deckung seiner Forderungen zum Verkehrswert zu veräußern oder zu verbrauchen. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.

### 8. Preise und Zahlungsbedingungen

#### 8.1

Die angegebenen Endpreise verstehen sich gegenüber Kaufleuten zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Kosten für Versicherung, Fracht und Zoll ab Lieferort können getrennt berechnet werden.

#### 8.2

Für Leistungen, die im Auftrag nicht enthalten sind oder die von der Leistungsbeschreibung abweichen, kann ein Nachtragsangebot vom Kunden angefordert oder vom Werkunternehmer abgegeben werden. Soweit dies nicht erfolgt, werden diese Leistungen nach Aufwand und/oder Zeit berechnet, soweit der Auftragnehmer den Vergütungsanspruch vor Ausführung angezeigt hat.

#### 8.3

Bei Aufträgen, deren Ausführung über einen Monat andauert, sind je nach Fortschreiten der Arbeiten Abschlagszahlungen in Höhe von 90% des jeweiligen Wertes der bereits geleisteten Arbeiten zu erbringen. Die Abschlagszahlungen sind vom Werkunternehmer anzufordern und binnen zehn Tagen ab Rechnungsdatum vom Kunden zu leisten.

#### 8.4

Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungsartteilung in einer Summe zahlbar. Teilzahlungen bei Verkäufen sind nur möglich, wenn sie vorher schriftlich vereinbart wurden. In solchen Fällen wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn der Kunde mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät.

#### 8.5

Ein Abzug für Skonto oder Rabatte ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung zulässig.

#### 8.6

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Erstere nur gegen Vorlage einer Scheckkarte, letztere nur bei besonderer Vereinbarung.

#### 8.7

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden für jede Mannung 5,- EUR als Mahnkosten sowie ein um 4%-Punkte über dem Bundesdiskontsatz liegender Verzugszins zuzüglich Umsatzsteuer berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.

### 9. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Werkunternehmers bzw. des Verkäufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.